# Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

| | | |
|---|---|---|
| öffentlich | | Drucksache Nr.<br>0509/2026 |
| Amt/Aktenzeichen<br>42/ | Datum<br>12.03.2026 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.03.2026

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---|---|---|---|
| Kulturausschuss | Vorberatung | 28.05.2026 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 17.06.2026 | Ö |

**Betreff:**
Restitutionen von NS-Raubkunst, hier: Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne vom § 1029 ZPO

Mainz, 19.03.2026

gez.

Ata Delbasteh
Beigeordneter

Mainz, 24.03.2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**
Der Kulturausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt, ein „Stehendes Angebot“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für die Landeshauptstadt Mainz in Bezug auf Restitutionen von NS-Raubkunst abzugeben.

## Sachverhalt

Im Jahr 1998 wurden auf einer internationalen Konferenz die „Washingtoner Prinzipien“ verabschiedet. 43 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, und 13 nichtstaatliche Organisationen verpflichteten sich darin, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke zu identifizieren sowie gerechte und faire Lösungen zu finden.

In Deutschland verpflichteten sich die Bundesregierung, Länder und kommunalen Spitzenverbände mit der „Gemeinsamen Erklärung“ von 1999, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter zurückzugeben. Diese Erklärung war eine Selbstverpflichtung ohne rechtliche, jedoch mit hoher moralischer und politischer Verbindlichkeit.

Im Jahr 2003 wurde die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ – kurz: „Beratende Kommission NS-Raubgut“ – errichtet. Da deren Empfehlungen jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter hatten, wurde im Rahmen des 22. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 26. März 2025 von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Verwaltungsabkommens die Einrichtung einer **Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut** in Kraft gesetzt. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine weltweit akzeptierte und praktizierte Form der alternativen Streitbeilegung.

Das Schiedsgericht ist ein privates Gericht, welches in der Zivilprozessordnung (§§ 1029-1066 ZPO) ausdrücklich als Alternative zu staatlichen Gerichten erwähnt wird. Es tritt durch Abrede in Vertragsform der beiden Parteien (Antragsteller/Vermögensträger) zusammen und spricht danach einen Schiedsspruch, der rechtlich bindend ist.

Mit Einrichtung einer solchen Schiedsgerichtsbarkeit, die an die Stelle der bisherigen Beratenden Kommission tritt, wird die Rechtsverbindlichkeit im Verfahren gewährleistet und das bisherige, problematische Empfehlungsprinzip beseitigt. Im Dezember 2025 hat diese Schiedsgerichtsbarkeit die bisherige Beratende Kommission endgültig abgelöst.

Infolgedessen ist es nun notwendig, dass sich alle Kommunen einmalig mittels eines sogenannten „stehenden Angebots“ zu dem neuen Verfahren bekennen und sich somit rechtlich daran binden. Das „stehende Angebot“ betrifft Kulturgut, das sich im Eigentum der Kommunen befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht nur in strittigen Fällen eingesetzt wird. Restitutionen im Einvernehmen beider Parteien sind davon nicht berührt.

## Restitutionen aus dem Eigentum der Stadt Mainz

Im Falle der Landeshauptstadt Mainz sind gegebenenfalls die Sammlungsbestände im Gutenberg-Museum, Naturhistorischen Museum, Stadtarchiv und in der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek betroffen sowie insbesondere die Bestände der ehemaligen städtischen Gemäldegalerie und des Altertumsmuseums, welche 1967 dem neu gegründeten Landesmuseum Mainz als Dauerleihgaben überlassen wurden und die Objekte enthalten können, die durch Objekttausch zwischen Museen und bei Versteigerungen erworben wurden und heute als zu Unrecht entzogen gewertet werden müssen. Die Landeshauptstadt Mainz arbeitet daher bei Restitutionsanfragen zu Objekten, die sich im Landesmuseum befinden, generell sehr eng mit den dortigen Provenienzforscher:innen zusammen.

Die Landeshauptstadt Mainz hat sich in den vergangenen Jahren in allen sie betreffenden Restitutionsfällen selbstverständlich an der „Gemeinsamen Erklärung“ von 1999 orientiert und ausnahmslos alle Objekte restituiert, die durch Provenienzforschung am Landesmuseum Mainz bzw.

durch Anfrage gegenüber dem Stadtarchiv als NS-Raubkunst identifiziert und von den Erben der ehemaligen Eigentümer:innen zurückgefordert wurden. Nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen fundierten Recherchen konnten alle Objekte einvernehmlich restituiert werden, ohne dass sich bislang strittige Fälle ergeben hätten.

## Finanzierung

Das Schiedsgericht ist für die Parteien, mit Ausnahme der Kosten, die ihnen selbst entstehen (z.B. Anwaltskosten), **kostenfrei**. Die Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit werden ab 01.01.2026 je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.
In Restitutionsfällen werden die betroffenen Objekte aus dem Eigentum und dem Vermögen der Landeshauptstadt Mainz abgeschrieben.